

## **BGer 1B\_256/2017 vom 26. Juli 2017**

Bundesgericht, 2017-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_256\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_256_2017)

FR: TF 1B\_256/2017 du 26 juillet 2017

IT: TF 1B\_256/2017 del 26 luglio 2017

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B\_256/2017

Urteil vom 26. Juli 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,

Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich.

Gegenstand

Erkennungsdienstliche Erfassung etc.,

Beschwerde gegen den Beschluss vom 15. Mai 2017

des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer.

In Erwägung,

dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl gegen A.\_\_\_\_\_ eine Strafuntersuchung betreffend Exhibitionismus führt;

dass sie gemäss Verfügung vom 6. April 2017 anordnete, es seien vom Beschuldigten Ganzkörper- und Portraitfotografien zu erstellen und Finger- sowie Handflächenabdruck-Spuren abzunehmen;

dass A.\_\_\_\_\_ sich dagegen ans Obergericht des Kantons Zürich wandte, dessen III. Strafkammer seine Beschwerde mit Beschluss vom 15. Mai 2017 abgewiesen hat;

dass er mit Eingaben vom 23. Juni/11. Juli 2017 Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass A.\_\_\_\_\_ das zugrunde liegende kantonale Verfahren ganz allgemein beanstandet und geltend macht, unschuldig zu sein und unter der gegen ihn angezettelten Verschwörung zu leiden;

dass er indes nicht darlegt, inwiefern der angefochtene Beschluss rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag;

dass darauf somit bereits aus diesem Grund nicht einzutreten ist, weshalb es sich erübrigt, auch noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG zu entscheiden ist;

dass das der Sache nach gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bzw. amtliche Verbeiständung wegen offensichtlich aussichtsloser Beschwerde abzuweisen ist ( Art. 64 BGG );

dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG );

wird erkannt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bzw. amtliche Verbeiständung wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. Juli 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.